Versammlungsordnung

Sportfreunde Kladow e. V.

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage*

Diese Versammlungsordnung gilt für die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, die Abteilungsversammlungen sowie die Jugendversammlung. Sie stützt sich auf die am 26. März 2022 beschlossene Satzung des Vereins und ergänzt insbesondere die §§ 8, 9, 11 und 14 dieser Satzung. Die Regelungen der Satzung gehen im Zweifel den Regelungen der Versammlungsordnung vor.

§ 2 Einberufung und Vorbereitung der Versammlung

(1) Die Termine der Versammlungen sollen frühzeitig digital angekündigt werden, bei ordentlichen Versammlungen spätestens sechs Wochen vor dem Termin. Jede Versammlung ist rechtzeitig einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder entweder persönlich in Textform[1] oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung einzuladen.

(2) Zur Mitgliederversammlung und zur Delegiertenversammlung lädt der Vereinsvorstand ein. Zu den Abteilungsversammlungen lädt der Abteilungsvorstand ein. Zur Jugendversammlung lädt die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher ein. Die Einladenden sind für die Vorbereitung der Versammlung, insbesondere dafür verantwortlich, die Tagesordnung aufzustellen.

(3) Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung bekanntzugeben. Bei persönlicher Einladung in Textform genügt für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung die Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- oder E-Mail-Anschrift. Bei Einladung durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung muss zwischen dem Erscheinungstag der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(4) Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Anträge mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mitzuteilen. Mit der Einladung können – wenn möglich –

---

* Vorschlag für eine eindeutige Zitierweise: Eine Textpassage sollte man möglichst nach Paragraph und Absatz, bei weiterer Untergliederung auch nach Nummer und – falls vorhanden – nach Buchstabe zitieren. Beispiel: Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Delegiertenversammlung stellen, das ergibt sich aus § 3 Absatz 3 Nummer 1.

1 Die Textform ist in der Satzung geregelt.

auch die anderen Unterlagen bekanntgegeben werden, die in der Versammlung behandelt werden sollen.

(5) Einladung, Tagesordnung und Anträge sind zusätzlich digital sowie durch Aushang am Vereinsheim bekanntzumachen.

(6) Versammlungen sind grundsätzlich mit physischer Präsenz durchzuführen. Der erweiterte Vereinsvorstand kann beschließen, Versammlungen digital oder in Mischform abzuhalten. Voraussetzung dafür ist die fristgerechte Bekanntgabe der Einladung mit dem Hinweis auf die Art der Durchführung.

(7) Der erweiterte Vereinsvorstand kann beschließen, die Beschlussfassung einer Versammlung ausnahmsweise im Umlaufverfahren herbeizuführen. Hierzu ist die Entscheidungsvorlage per E-Mail oder Brief zu versenden, die Stimme der Versammlungsmitglieder ist per E-Mail oder Brief abzugeben. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder die Stimme abgibt; in der Delegiertenversammlung ist die Stimmabgabe der Hälfte der Versammlungsmitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung ist im Umlaufverfahren nicht zulässig.

§ 3 Anträge zur Versammlung

(1) Der Antrag, einen Beratungsgegenstand in der Versammlung zu behandeln, muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn in der Versammlung ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Bei außerordentlichen Versammlungen muss der Antrag spätestens zehn Tage vor der Versammlung vorliegen, anschließend ist er unverzüglich bekanntzugeben; für später eingehende Anträge gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Anträge für die Mitgliederversammlung und für die Delegiertenversammlung sind an die Geschäftsstelle, Anträge für die Abteilungsversammlung sind an die Abteilungsleitung, Anträge für die Jugendversammlung sind an die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher zu richten.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Delegiertenversammlung kann stellen

1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
2. der Vereinsvorstand,
3. jeder Abteilungsvorstand,
4. die Schiedsstelle.

(4) Anträge zur Abteilungsversammlung kann stellen

1. jedes stimmberechtigte Abteilungsmitglied,
2. der Vereinsvorstand,
3. der Abteilungsvorstand
4. die Schiedsstelle.

(5) Anträge zur Jugendversammlung kann jedes Mitglied der Jugendversammlung stellen.

§ 4 Zugang zu Versammlungen

(1) Alle Versammlungen stehen grundsätzlich nur den Vereinsmitgliedern offen.

(2) Die Versammlung kann beschließen, Gäste zuzulassen.

§ 5 Leitung der Versammlung

(1) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die oder der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung. Die Abteilungsleitung leitet die Abteilungsversammlung, die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher leitet die Jugendversammlung.

(2) Ist die Versammlungsleitung verhindert, übernimmt ihre Vertretung die Leitung. Steht keine Vertretung zur Verfügung, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Diese Wahl leitet das lebensälteste anwesende Mitglied.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung in Person betroffen ist.

(4) Hat eine Versammlung den Vereinsvorstand, den Abteilungsvorstand oder die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher entlastet, wählt sie unter der Leitung des lebensältesten anwesenden Mitgliedes aus ihrer Mitte eine zeitweilige Versammlungsleitung bis zur Neuwahl.

§ 6 Formalien zu Beginn der Versammlung

(1) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest.

(2) Die Versammlungsleitung stellt anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsmitglieder fest.

(3) Die Versammlungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. § 2 Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung vor und fragt, ob Ergänzungen dazu beantragt werden. Über Ergänzungen beschließt die Versammlung. Das gleiche gilt für Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung (§ 3 Absatz 1 Satz 2).

§ 7 Ablauf der Versammlung, Wortmeldungen, Anträge zur Geschäftsordnung, Ordnung der Versammlung

(1) Grundsätzlich richtet sich der Verlauf der Versammlung nach der Reihenfolge in der Tagesordnung. Abweichungen beschließt die Versammlung.

(2) Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig, sie werden nicht behandelt.

(3) Wenn zu einem Tagesordnungspunkt die Aussprache eröffnet ist, erteilt die Versammlungsleitung den Versammlungsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Bei digitalen Versammlungen sind die technischen Möglichkeiten zur Wortmeldung zu nutzen. Rederecht haben nur Vereinsmitglieder.

(4) Liegt einem Tagesordnungspunkt ein Antrag zugrunde, ist zunächst das Versammlungsmitglied zu hören, das den Antrag gestellt hat.

(5) Es ist eine Liste der Wortmeldungen zu führen. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit begrenzen.

(6) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt gestellt, ist die Liste der verbliebenen Wortmeldungen zu verlesen und anschließend über den Antrag abzustimmen.

(7) Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und darf hierfür den aktuellen Wortbeitrag unterbrechen.

(8) Jedes Versammlungsmitglied kann von der Versammlungsleitung verlangen, außerhalb der Liste der Wortmeldungen das Wort erteilt zu bekommen für einen Antrag zur Geschäftsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Versammlungsleitung unterbindet unangemessene Äußerungen, insbesondere Beiträge, die andere angreifen, beleidigen oder herabwürdigen. Im Wiederholungsfall kann die Versammlungsleitung das Wort für die Dauer der Versammlung entziehen.

(2) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht in der Versammlungsräumlichkeit aus. Sie kann Personen, welche die Versammlung stören, des Versammlungsraums verweisen oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Beteiligen sich mehrere Versammlungsmitglieder an einer Störung, kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für digitale Versammlungen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft mehr als 90 Tage ununterbrochen besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die Stimmberechtigung der Abteilungsmitglieder in den Abteilungsversammlungen.

(2) Wählbar ist nur, wer volljährig ist; dies gilt nicht für die Jugendversammlung. Zudem muss eine mehr als 90 Tage ununterbrochene Mitgliedschaft bestehen.

(3) Zeitmitglieder haben ein Rederecht, sind aber weder stimmberechtigt noch wählbar.

(4) Die Wählbarkeit und das Stimmrecht ruhen bei jeglichem Beitragsrückstand aus einem oder mehreren vorangegangenen Geschäftsjahren.

(5) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die von den Abteilungen gewählten Delegierten sowie die Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

(6) Stimmberechtigt und wählbar in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder im Alter von 16 bis 27 Jahren sowie die Jugendwarte der Abteilungen.

(7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Abstimmungsverfahren

(1) Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen. Etwas anderes gilt, wenn Beratungsgegenstände verbunden worden sind.

(3) Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.

(4) Jeder Antrag, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben. Liegen zum Gegenstand einer Abstimmung mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel stimmt die Versammlung ohne Aussprache über die Reihenfolge ab.

(5) Die Versammlung stimmt entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung) ab. Grundsätzlich stimmt die Versammlung offen ab. Geheim ist abzustimmen, wenn die Versammlung das mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6) Für Abstimmungen in digitalen Versammlungen ist ein geeignetes elektronisches Hilfsmittel zu verwenden.

§ 11 Abstimmungsmehrheiten und Abstimmungsergebnis

(1) Bei Wahlen und anderen Abstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

(3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

(4) Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Delegiertenversammlung.

(5) Für die Zustimmung zur Auflösung einer Abteilung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Delegiertenversammlung.

(6) Zur Abwahl der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Jugendversammlung.

(7) Die Versammlungsleitung gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Das Ergebnis ist in das Protokoll der Versammlung aufzunehmen.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

(2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder beantragt. Sind mehr als 50 stimmberechtigte Personen anwesend, genügen zehn Stimmen für eine geheime Wahl.

(3) Blockwahlen sind auf Antrag der Versammlungsleitung mit Zustimmung der Versammlung zulässig.

(4) Findet keine Blockwahl statt, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte mindestens zwei Personen zur Wahlhilfe. Sie unterstützen die Versammlungsleitung bei der Wahl, sie geben insbesondere Stimmzettel aus, sammeln sie ein und zählen sie aus. Die Versammlungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

(5) Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Personen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). In der Stichwahl ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl so lange zu wiederholen, bis eine Person die Mehrheit erhält.

§ 13 Versammlungsprotokoll

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung unterzeichnen neben der protokollführenden Person zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes. Das Protokoll der Abteilungsversammlung unterzeichnet die Abteilungsleitung. Das Protokoll der Jugendversammlung unterzeichnet die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher.

(3) Auf Verlangen müssen Erklärungen, die während der Versammlung abgegeben werden, in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls in Textform zu erheben. Einwendungen gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung sind an die Geschäftsstelle zu richten, Einwendungen gegen das Protokoll einer Abteilungsversammlung sind an die Abteilungsleitung zu richten, Einwendungen gegen das Protokoll der Jugendversammlung sind an die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher zu richten.

(5) Die Versammlungsprotokolle sind der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Geschäftsstelle gewährleistet die dauerhafte Aufbewahrung der Protokolle. Für Einwendungen gegen Protokolle gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Delegiertenversammlung vom 9. März 2023 hat die Versammlungsordnung beschlossen. Sie tritt in Kraft gemeinsam mit der am 26. März 2022 beschlossenen und am 9. März 2023 geänderten Satzung.

(2) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, diese Versammlungsordnung vorläufig zu ändern oder zu ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen gelten, wenn der erweiterte Vereinsvorstand sie bestätigt hat. Über dauerhafte Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Dokumentation zu Änderungen der Versammlungsordnung

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 22. Februar 2024:

Fußnote 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 3 neu gefasst (Verweisung auf Textform in der Satzung).

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19. März 2026:

Die Überschrift zu § 3 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 redaktionell geändert (Klarstellung zur Antragsfrist).